

Axel Dessecker

Die Wandlungen der Führungsaufsicht

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, A. (2011). Die Wandlungen der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 58(2011), 3, S. 267-279.

urn:nbn:de:hebis:2378-opus-866

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

Die Wandlungen der Führungsaufsicht

AXEL DESSECKER

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit aktuellen Entwicklungen der Führungsaufsicht, die als ambulante kriminalrechtliche Maßregel eine wichtige Alternative zur weiteren Vollstreckung von Freiheitsentziehungen darstellt, aber auch auf die volle Verbüßung längerer Freiheitsstrafen als zusätzliche Sanktion folgt. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen als traditionelle Akteure werden ergänzt durch forensische Ambulanzen und durch die Polizei. Mehr Flexibilität soll ermöglicht werden durch kürzere Freiheitsentziehungen zur Krisenintervention und durch Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit. Kriminalpolitisch wird die Führungsaufsicht enger als früher mit der Sicherungsverwahrung verbunden, vor allem bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Schließlich wird die Frage angesprochen, ob die Führungsaufsicht heute eine breitere Akzeptanz genießt als zur Zeit der Strafrechtsreform.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer haben es in ihrem Berufsalltag nicht nur mit Personen zu tun, deren Strafen zur Bewährung ausgesetzt worden sind, sondern mehr und mehr mit Verurteilten, die unter Führungsaufsicht stehen. Dass diese beiden Probandengruppen sich grundsätzlich voneinander unterscheiden, ist nicht ausgemacht. Die Betreuung von Führungsaufsichtprobanden muss sich nicht notwendig schwieriger gestalten als die wiederholt straffällig gewordener Bewährungshilfeprobanden.¹ Schon die gesetzlichen Vorschriften über das Eintreten der Führungsaufsicht gehen aber wie bei allen Maßregeln davon aus, dass eine besondere Gefahr weiterer Straftaten besteht. Im Zusammenhang mit der öffent-

lichen Aufmerksamkeit für „gefährliche Straftäter“ verwundert es nicht, dass die Führungsaufsicht stärker ins Spiel gebracht wird als noch vor einigen Jahren. Das hat zu zwei wichtigen Änderungsgesetzen geführt: Im April 2007 ist das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung² in Kraft getreten, und im Rahmen der Neuordnung der Sicherungsverwahrung wurde das Instrumentarium der Führungsaufsicht seit Januar 2011 erneut erweitert.³

Im Folgenden werden einige wesentliche Veränderungsprozesse der Führungs-

¹ Darauf hat z. B. der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung hingewiesen (Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006, 634).

² BGBl. I 513. Dazu bereits Dessecker (2007).

³ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I 2300).

aufsicht näher betrachtet.⁴ Dazu gehört das Auftreten forensischer Ambulanzen, aber auch der Polizei als neuer Akteure, die Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen ergänzen (1.). Die früher ausnahmslose zeitliche Begrenzung der Dauer auf fünf Jahre wird mittlerweile relativiert durch Regelungen, die mehr Flexibilität ermöglichen sollen: einerseits kürzere Freiheitsentziehungen zur Krisenintervention, andererseits weitere Fallgruppen, in denen eine unbefristete Führungsaufsicht zugelassen wird (2.). Eng wie nie zuvor erscheint die aktuelle kriminalpolitische Verbindung mit der Sicherungsverwahrung, vor allem in der Variante der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (3.). Die Frage, ob die Führungsaufsicht insgesamt heute eine breitere Akzeptanz genießt als zur Zeit ihrer Einführung (4.), muss am Ende offen bleiben.

1. Traditionelle und neue Akteure

1.1 Führungsaufsichtsstellen und Bewährungshilfe

Bei ihrer Einführung 1975 wurde die Maßregel der Führungsaufsicht im Wesentlichen in die Hand zweier Akteure gelegt: der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe (§ 68a I StGB). Beide spielen bis heute wichtige Rollen. Das zeigt sich immer dann, wenn anstelle oder anlässlich von Gesetzesänderungen eine Effektivierung der Praxis angemahnt wird.⁵

Die Führungsaufsichtsstelle soll nach der gesetzgeberischen Konzeption hauptsächlich Kontrollaufgaben wahrnehmen. Nach § 68a III StGB überwacht sie das Verhalten der verurteilten Person, insbesondere die Erfüllung der Weisungen. Schon der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform hat der Führungsaufsichtsstelle hier „ein gewisses Übergewicht“ eingeräumt.⁶ Dazu stehen ihr ein Auskunftsanspruch gegenüber Behörden und recht umfassende Ermittlungsrechte zu, einschließlich der Möglichkeit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a I und II StPO). Darüber hinaus besitzt die Führungsaufsichtsstelle die Befugnis, einen Vorführungsbefehl zu beantragen (§ 463a III StPO) und einen Strafantrag nach § 145a S. 2 StGB zu stellen.

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Organisationsmodelle. Auf der einen Seite findet sich eine Zentralisierung der Aufgaben in einer einzigen Behörde – zuletzt in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit, in dem die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, der Führungsaufsichtsstelle und der Forensischen Ambulanz konzentriert werden.⁷ Doch lässt sich bundesweit in den letzten Jahren keine einheitliche Entwicklung feststellen. Die frühere zentrale Führungsaufsichtsstelle in Sachsen ist vor kurzem zugunsten von Führungsaufsichtsstellen bei den Staatsanwaltschaften und einem Sozialen Dienst

4 Damit werden Gedankengänge aufgegriffen, die bereits Gegenstand eines Vortrags bei einer Fachtagung der DBH zum Thema „Führungsaufsicht im Aufwind? Drei Jahre nach der Reform: Bestandsaufnahme und Perspektiven“ am 4. 11. 2010 in Kassel waren.

5 Dessecker (2007, 277f.); Morgenstern und Hecht (2011); Ostendorf (2010, Rn. 13ff. vor § 68).

6 Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG-StGB), BT-Drs. 7/1261, S. 8.

7 § 2 I des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG) vom 24. 3. 2011 (GVBl. 175).

der Justiz bei den Landgerichten aufgelöst worden.⁸

Auch innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz bestehen unterschiedliche Konzentrations- und Spezialisierungsgrade. Seit Einrichtung der Führungsaufsichtsstellen wurden Sozialarbeiter dort nur in vier Bundesländern eingesetzt, nämlich in Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.⁹ Heute werden Aufgaben der Führungsaufsicht in Nordrhein-Westfalen innerhalb der Sozialen Dienste einem eigenen Fachbereich zugewiesen, dessen Fachkräfte nach außen als Angehörige der Führungsaufsichtsstelle auftreten.¹⁰ Damit wird die institutionelle Trennung von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe überbrückt. Anderswo werden die sozialarbeiterischen Überwachungs- und Betreuungsaufgaben dagegen deutlicher von denen der Führungsaufsichtsstelle getrennt, etwa in Niedersachsen¹¹ und Baden-Württemberg, wo die gesamten Aufgaben der Bewährungshilfe bekanntlich auf die Neustart GmbH übertragen worden sind.¹²

1.2 Forensische Ambulanzen

Die forensische Ambulanz wurde durch das Reformgesetz von 2007 im Gesetzes-

text verankert. Als neue Akteurin der Führungsaufsicht soll sie im Rahmen von Therapieweisungen (§ 68b II 2 StGB), aber auch schlichten Weisungen, sich dort vorzustellen (§ 68b I 1 Nr. 11 StGB), besonders qualifizierte Angebote machen. Dass es eine Klientel gibt, für die solche Weisungen grundsätzlich sinnvoll erscheinen, lässt sich kaum bestreiten. Ob sie damit erreicht wird, ist eine andere Frage. Abgesehen von der recht subtilen Unterscheidung zwischen zulässigem Vorstellungszwang und nicht mehr vom Gesetz gedeckter Zwangstherapie scheint das Manko der Regelungen darin zu bestehen, dass forensische Ambulanzen nicht überall vorhanden sind und in manchen Bundesländern erst allmählich eingerichtet werden (Ostendorf 2010, Rn. 24 und 29 zu § 68a). Ohnehin sind die Länder dazu auch gar nicht verpflichtet.

Forensische Ambulanzen wurden seit Ende der 1980er-Jahre zuerst als Nachsorgeangebote für entlassene Patienten aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB) aufgebaut und meist an eine Klinik angegliedert. Die längsten Erfahrungen bestehen in Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen.¹³ Schon vor der ausdrücklichen gesetzgeberischen Anerkennung in § 68a VII StGB wurden weitere Modellprojekte ins Leben gerufen, die grundsätzlich auch für ehemalige Strafgefangene mit psychischen Störungen geöffnet werden sollten, so an drei bayerischen Bezirkskrankenhäusern (Steinböck u. a. 2004, 203ff.). In den letzten Jahren folgten weitere Bundesländer mit Angeboten, die sich ausdrücklich an eine Ent-

8 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht vom 4. 8. 2008 (SächsJMBl. 350).

9 Auf diese beziehen sich die Befragungsergebnisse von Kurze (1999, 463ff.).

10 Allgemeinverfügung des Justizministeriums über die Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 2008 (JMBl. 73).

11 Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes der Strafrechtspflege in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe und der Aussteigerhilfe Rechts (AVAUSD) vom 28. 1. 2009 (Nds. Rpfl. 82, 155).

12 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 8. 5. 2009 (Justiz 151).

13 Siehe die Darstellungen von Müller-Isberner, Lomb, März und Tansinna (1993); Nowara (1992); Warmuth (1990). Als vergleichender Überblick Steinböck u. a. (2004, 200ff.).

lassung aus dem Justizvollzug anschließen.¹⁴

Trotz eines gewissen Ausbaus wird eine flächendeckende Versorgung schwer zu erreichen sein. Zwar ist davon auszugehen, dass bundesweit am Ende des Jahres 2009 rund 26.000 Personen der Führungsaufsicht unterstellt waren. Darunter überwogen jedoch „Vollverbüßer“ aus dem Strafvollzug, auf die – je nach regionaler Entlassungspraxis – bis zu $\frac{3}{4}$ aller Führungsaufsichtprobanden entfielen (Morgenstern und Hecht 2011). Eine Therapieweise setzt keine psychische Störung im strikten Sinn der psychiatrischen Diagnosemanuale voraus, aber doch einen spezifischen Bedarf für psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung oder Betreuung (Jehle 2009, Rn. 18 zu § 68b). Diese Frage ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen im Justizvollzug zu klären.

1.3 Polizei

Die Polizei ist keiner der Akteure, die im Gesetzestext des § 68a StGB aufgezählt werden. Sie wird erst in der Verfahrensvorschrift des § 463a StPO erwähnt. In der Strafrechtsreform Anfang der 1970er-Jahre war man geradezu bemüht, den Eindruck einer zu engen Anlehnung an die Polizeiaufsicht des 19. Jahrhunderts zu vermeiden. Das „regelmäßige Auftreten von Polizeibeamten“ wurde eher als Gefahr für die Resozialisierung angesehen.¹⁵ Dennoch war die Heranziehung polizeilicher Amtshilfe durch die Führungsaufsichtsstelle nicht von vornherein ausge-

schlossen, und in den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften wurde die Polizei häufig genannt (Block 1997, 214 f.).

Mittlerweile sind die polizeilichen Ermittlungsbefugnisse im Rahmen der Führungsaufsicht jedoch mehrfach erweitert worden. Dazu gehören eine Anordnungs-kompetenz der Führungsaufsichtsstelle im Hinblick auf die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a II StPO) und ein Antragsrecht zum Erlass eines gerichtlichen Vorführungsbefehls (§ 463a III StPO). Vor allem existieren heute in fast allen Bundesländern besondere Programme zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern, die im Wesentlichen von der Polizei getragen werden. Sie tragen unterschiedliche Namen von ARGUS („Aus-kunftsdatei rückfallgefährdeter Sexualstraftäter und Sicherheitsmanagement“) in Hessen über HEADS („Haftentlassenen-Auskunftsdatei Sexualstraftäter“) in Bayern bis VISIER („Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfall-tätern“) in Rheinland-Pfalz. Probanden der Führungsaufsicht stehen überall im Mittelpunkt, ohne dass alle Programme auf diese Klientel begrenzt wären. Nach einer Erhebung im November 2009 waren zu diesem Zeitpunkt mehr als 2.300 Personen erfasst (Kasecker 2010, 80).

2. Flexibilisierung

2.1 Krisenintervention

Die „befristete Wiederinvollzugsetzung“ zur Bewährung ausgesetzter Unterbringungen im psychiatrischen Maßregelvollzug ist im Gesetzestext gar nicht im Abschnitt über die Führungsaufsicht gere-

¹⁴ Zu Hamburg Schatz und Thiel (2009).

¹⁵ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG-StGB), BT-Drs. 7/550 vom 11. 5. 1973, S. 314f.

gelt, sondern im Zusammenhang mit den freiheitsentziehenden Maßregeln (§ 67h StGB). Der Ansatz einer auf wenige Monate beschränkten Wiederaufnahme in eine Einrichtung der forensischen Psychiatrie dürfte für manche Maßregelpatienten gut geeignet sein, bei denen akute Krankheitssymptome oder Suchtverhalten neue Delikte befürchten lassen. Im Justizvollzug ist die Wiederaufnahme zur Krisenintervention dagegen nur ausnahmsweise und auf freiwilliger Basis vorgesehen. Das gilt schon nach § 125 StVollzG für die Sozialtherapie und wird von den neuen Vollzugsgesetzen der Länder übernommen, im Jugendstrafvollzug teilweise auch außerhalb sozialtherapeutischer Einrichtungen (§ 85 III 3 JVollzGB 4 Baden-Württemberg).¹⁶

Überzeugend ist diese Lösung, wenn ein Widerruf vermieden werden kann, die Wiederaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt, das Verfahren weniger aufwendig ausfällt und die Betroffenen nicht weiter stigmatisiert werden. Eine Art „Drehtürpsychiatrie“ ist kaum gewollt. Inwieweit diese Ziele in der Praxis erreicht werden, wurde noch nicht eingehend untersucht. Die bisherigen Einschätzungen unterscheiden sich deutlich (Lau und Peters 2008; Pollähne und Böllinger 2010, Rn. 3 ff. zu § 67h). Hingewiesen sei hier nur auf zwei Fragen, die das Gesetz nicht eindeutig löst und deren Lösung dementsprechend umstritten ist.

2.1.1 Die Dauer von Kriseninterventionen

Problematisch ist einerseits, ob die zeitliche Beschränkung auf drei Monate bei

¹⁶ Siehe weiterhin den Entwurf eines Gesetzes über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 15/1438 vom 3. 3. 2011).

der Anordnung und weitere drei Monate im Fall der Verlängerung für das Vollstreckungsverfahren insgesamt gilt oder nur für eine einzelne Krisenintervention. Eine restriktive Auffassung hält in der Tat daran fest, dass Kriseninterventionen zeitlich klar beschränkt sein sollen und insgesamt nur wenige Monate dauern dürfen.¹⁷ Sobald die Fristen überschritten sind, kann es aus dieser Sicht nur noch darum gehen, ob ein Widerruf der Aussetzung angezeigt ist.

Die vorzugswürdige Gegenauffassung meint, dass beliebig häufige Kriseninterventionen für jeweils bis zu sechs Monaten möglich sind, sobald sich eine neue Krisensituation manifestiert.¹⁸ Immerhin erscheinen auch mehrfache kürzere Vollzugaufenthalte im Vergleich zu der Alternative einer von vornherein unbefristeten Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug als milderes Mittel. Die Beschränkung durch die Dauer der Führungsaufsicht wirkt sich ohnehin nur aus, wenn die Führungsaufsicht nicht unbefristet ist. Eine äußerste Grenze wird dann lediglich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) markiert.

2.1.2 Das Verhältnis zur Führungsaufsicht

Damit verbunden ist die weitere Frage, wie sich die stationäre Krisenintervention auf die Führungsaufsicht auswirkt. Da auch ein relativ kurzfristiger Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung den Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel bedeutet, wäre nach § 68e I Nr. 1 StGB die

¹⁷ Fischer (2011, Rn. 7 zu § 67h); Pollähne und Böllinger (2010, Rn. 29f. zu § 67h); Ziegler (2010, Rn. 7 zu § 67h).

¹⁸ OLG Stuttgart, NSTZ 2011, 93; Jehle (2009, Rn. 12 zu § 67h); Kinzig (2010b, Rn. 11); Rissing-van Saan und Peglau (2008, Rn. 21 zu § 67h).

Führungsaufsicht mit Beginn der Krisenintervention beendet, und nach dem Ende der Krisenintervention würde mangels einer gesetzlichen Bestimmung keine neue Führungsaufsicht eintreten – obwohl sie gerade in solchen Fällen durchaus zweckmäßig erscheint. Um dieses sinnwidrige Ergebnis zu vermeiden, wird in der juristischen Literatur und der Rechtsprechung vorgeschlagen, dass die Krisenintervention zu einer „Unterbrechung“ der Führungsaufsicht führen soll.¹⁹ Die Rechtsfolgen dieser Konstruktion werden allerdings kaum erörtert.

Es kann im Einzelfall durchaus darauf ankommen, ob Weisungen auch während des Vollzugsaufenthalts weiter gelten oder während dieser Zeit allein das Maßregelvollzugsrecht anwendbar ist. Letzteres kommt in Betracht, wenn man sich an § 68e I 2 und § 68c IV 2 StGB anlehnt, die Führungsaufsicht während der Krisenintervention ruhen und erst nach der Entlassung weiterlaufen lässt.²⁰ Das Übergangsmanagement von Klinik, forensischer Ambulanz und Bewährungshilfe sollte nicht davon abhängen, ob die Führungsaufsicht während der Krisenintervention andauert oder erst mit der Entlassung wieder auflebt.

2.2 Unbefristete Führungsaufsicht

In der Regel ist die Führungsaufsicht zeitlich begrenzt auf eine Dauer von zwei bis fünf Jahren. Das gilt unabhängig vom Grund ihres Eintretens. Wie bereits angedeutet, führen zwischenzeitliche Vollzugsaufenthalte zu einer Verlängerung, da sie

nicht eingerechnet werden (§ 68c IV 2 StGB). Darüber hinaus wurde die bereits seit 1998 bestehende Möglichkeit einer unbefristeten Führungsaufsicht erweitert. Mittlerweile gibt es vier Fälle unbefristeter Führungsaufsicht (Dessecker 2007, 283f.).

Die jüngste Änderung, die im Januar 2011 in Kraft getreten ist, erweitert § 68c III Nr. 2 StGB, wo eine von vier Fallkonstellationen einer unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht geregelt wird, auf solche Gewaltstraftäter, welche im Hinblick auf Strafmaß und Grund der Führungsaufsicht (§ 68b I 3 Nr. 1 StGB) qualifizierte Voraussetzungen erfüllen.²¹ Darin liegt eine tendenzielle Angleichung der unbefristeten Führungsaufsicht für Gewalt- und Sexualstraftäter und eine gewisse Konzession an die Erkenntnis, dass Sexualstraftäter nicht von vornherein stärker rückfallgefährdet sind als andere Personen, die wegen schwerer Delikte verurteilt wurden.²² Das versucht der Gesetzestext mit höchst umständlichen und in den Einzelheiten wenig konsistenten Formulierungen zum Ausdruck zu bringen. Kommt die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht bei Sexualstraftätern bereits dann in Betracht, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren in vollem Umfang verbüßt haben, müssen es bei Gewalttaten mindestens 3 Jahre sein. Während bei Sexualstraftaten bereits die Anordnung einer Unterbringung im Maßregelvollzug (§§ 63 oder 64 StGB) ausreicht, muss eine solche Unterbringung

²¹ Da diese Voraussetzungen in erster Linie für die elektronische Überwachung gelten, werden sie im folgenden Abschnitt des Aufsatzes näher erläutert.

²² Siehe Dessecker (2008). Die Begründung des Gesetzentwurfs geht zutreffend davon aus, dass Rückfallgefahren „zugeschrieben“ werden (BT-Drs. Drucksache 17/3403 vom 26. 10. 2010, S. 63).

¹⁹ BGH, NJW 2011, 163; Jehle (2009, Rn. 11 zu § 67h); Risling-van Saan und Peglau (2008, Rn. 18 zu § 67h).

²⁰ So bereits Pollähne und Böllinger (2010, Rn. 36 zu § 67h); dagegen ausdrücklich Kinzig (2010b, Rn. 12).

von Gewaltstraftätern darüber hinaus für erledigt erklärt worden sein. Ob sich diese subtilen Unterschiede in der Praxis auswirken werden, bleibt abzuwarten, zumal die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen zweckmäßig sein wird.

Denn eine allgemeine Verlängerung der Führungsaufsicht führt nicht notwendig zu einer verbesserten Kriminalprävention. Im Gegenteil dürfte die Effektivität der Führungsaufsicht eher sinken, wenn die ohnehin knappen Ressourcen auf mehr Fälle verteilt werden. Deshalb sollte man daran denken, die Führungsaufsicht in unproblematischeren Fällen zu verkürzen. Die schematische Begrenzung auf fünf Jahre als Regelfall, die meist mit der identischen Höchstdauer der Bewährungszeit nach § 56a I 2 StGB gerechtfertigt wird,²³ überzeugt umso weniger, je mehr die Führungsaufsicht eigenständigen Regeln folgt. Die Gerichte können die Führungsaufsicht nach § 68c I 2 StGB von vornherein und nach § 68d StGB auch nachträglich abkürzen. Davon sollten sie nach Prüfung des Einzelfalls auch Gebrauch machen, wenn das Bedürfnis nach engmaschiger Kontrolle und Unterstützung nicht allzu hoch ist oder mit der Zeit zurückgeht.²⁴

3. Die Novelle von 2010

3.1 Führungsaufsicht und Sicherungsverwahrung

In der Gegenwart wird die Weiterentwicklung der Führungsaufsicht enger als früher mit der Reform der Sicherungsverwah-

rung verbunden. Diese Verbindung ist keineswegs beliebig. Sie rechtfertigt sich ohne weiteres daraus, dass die Führungsaufsicht als ambulante Maßregel eine potentielle Alternative zu allen freiheitsentziehenden Maßregeln darstellt.²⁵ Immerhin tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes in allen Fällen der Aussetzung oder Erledigung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ein (§ 67d II 2, III 2 StGB).

Dass die Führungsaufsicht im Titel des Gesetzes als eine unter mehreren „begleitenden Regelungen“ angesprochen wird, erscheint jedoch symptomatisch für die aktuelle kriminalpolitische Diskussion; dies folgt nicht aus dem Wesen der Führungsaufsicht oder einer gründlichen Erforschung der Führungsaufsichtspraxis. Das Artikelgesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen besteht im Wesentlichen aus fünf Elementen; nur eines davon betrifft die Führungsaufsicht. Das Gesamtkonzept umfasst darüber hinaus eine „Konsolidierung“ der primären Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB), eine Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) sowie ein neues „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (ThUG).

Obwohl das zuständige Bundesministerium der Justiz der Öffentlichkeit gegenüber bemüht war, die Novelle als Ergebnis einer langfristig und gründlich geplanten und vorbereiteten Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung zu präsentieren, wurde seit der Rechtskraft des

²³ Siehe insbesondere Fischer (2011, Rn. 2 zu § 68c); Stree und Kinzig (2010, Rn. 1 zu § 68c).

²⁴ Zu solchen Vorschlägen bereits Groß (2005, Rn. 4 zu § 68c); Jehle (2009, Rn. 1f. zu § 68c); Ostendorf (2010, Rn. 5f. zu § 68c).

²⁵ Böllinger und Pollähne (2010, Rn. 123 zu § 66); Dessecker (2004, 381); U. Schneider (2007, 442); Stree und Kinzig (2010, Rn. 70 zu § 66).

Kammerurteils des EGMR im Fall M. ./ Deutschland²⁶ eine teilweise recht aufge-regte Debatte über einige Dutzend Verurteilte geführt, deren Gefährlichkeit vor allem in den Massenmedien als extrem bedrohlich dargestellt wurde. Diese Debatte, die sich nicht auf menschenrechtliche Fragen reduzieren lässt, ist zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Beitrags keineswegs abgeschlossen. Sie soll hier nicht rekapituliert werden.

3.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Während die bereits angesprochene jüngste Erweiterung der unbefristeten Führungsaufsicht weniger beachtet wurde, konzentrierte sich die Aufmerksamkeit auf eine neue Weisung zur Ermöglichung elektronischer Aufenthaltsüberwachung (§ 68b I 1 Nr. 12 StGB), die zu einer effektiveren Kontrolle führen soll. Für Verurteilte mit ungünstiger Legalprognose soll damit der Einsatz des globalen Navigationssatellitensystems NAVSTAR GPS und ähnlicher Systeme zweifelsfrei ermöglicht werden, wie dies auch schon manche Strafvollzugsgesetze der Länder vorsehen.²⁷ Typische Verstöße werden durch den Straftatbestand des § 145a StGB erfasst.

Über den bisherigen Weisungskatalog des § 68b I 1 StGB hinaus werden für die elektronische Aufenthaltsüberwachung fünf weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen eingeführt (§ 68b I 3 und 4 StGB):

1. Zunächst muss die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund der Erledigung einer Maßregel eingetreten sein; die volle Verbüßung kürzerer Freiheits- und Jugendstrafen, die Aussetzung freiheitsentziehender Maßregeln zur Bewährung oder die gerichtliche Anordnung der Führungsaufsicht (§ 68 I StGB) reichen nicht aus.
2. Darüber hinaus muss die Freiheitsstrafe oder Unterbringung auf eine Straftat zurückgehen, die in dem Katalog des § 66 III 1 StGB aufgeführt ist, der für die Sicherungsverwahrung gilt. Dazu gehören vor allem schwere Straftaten gegen Personen und fast alle Sexualdelikte, beispielsweise jedoch nicht die Grundtatbestände der Körperverletzung (§ 223 I StGB) oder des Verstoßes gegen das BtMG.
3. Auch die für die Führungsaufsicht erforderliche Gefährlichkeitsprognose muss sich drittens gerade auf entsprechende Straftaten beziehen.
4. Weiterhin wird der allgemeine Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 62 StGB) für diese Weisung besonders konkretisiert. Sie muss erforderlich erscheinen, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a IV 2 StPO von der Begehung der sonst befürchteten weiteren Straftaten abzuhalten. Danach können Daten über Aufenthaltsort und Beeinträchtigungen der Datenerhebung selbst verwendet werden zur Feststellung und zur Ahndung von Weisungsverstößen, zur Ergreifung von Maßnah-

²⁶ EGMR, EuGRZ 2010, 25. Dazu etwa Bachmann und Goeck (2010); Fischer (2011, Vorbemerkung zu § 66); Kinzig (2010a).

²⁷ Siehe etwa § 16 III 5 HStVollzG und das Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EAST-VollzG) Baden-Württemberg.

men der Führungsaufsicht, zur Strafverfolgung im Hinblick auf die genannten Katalogtaten sowie zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahren für wichtige persönliche Rechtsgüter Dritter.

5. Schließlich regelt die Vorschrift des § 68b I 4 StGB, dass die Voraussetzungen zum Grund der Führungsaufsicht (§ 68b I 3 Nr. 1 und 2 StGB) „unabhängig davon“ vorliegen sollen, „ob die dort genannte Führungsaufsicht nach § 68e I 1 beendet ist“. Gemeint ist nach der Begründung, dass die Beendigung der Führungsaufsicht durch Eintritt einer neuen Führungsaufsicht (§ 68e I 1 Nr. 3 StGB) für die Voraussetzungen dieser Weisung ohne Bedeutung sein soll, wenn die neue Führungsaufsicht nicht die qualifizierten Voraussetzungen des § 68b I 3 Nr. 1 und 2 StGB erfüllt.²⁸ Der Wortlaut der Vorschrift steht jedoch im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass mit der Maßregel verbundene Weisungen höchstens so lange gelten können, wie die Führungsaufsicht selbst dauert (§ 68b IV StGB); mit der Beendigung der Führungsaufsicht entfallen notwendig alle auf sie gestützten Weisungen.²⁹ Da die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach der Systematik des Gesetzes wie alle Weisungen keine selbständige Sanktion darstellt, sondern den Eintritt der Führungsaufsicht zwingend voraussetzt, kann für ihre Voraussetzungen auch nur auf die aktuell bestehende Führungsaufsicht abgestellt werden,

nicht auf eine – aus welchen Gründen auch immer – beendete frühere Maßregel.

Die neue Weisung, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen (§ 68b I 1 Nr. 12 StGB) steht in engem Zusammenhang mit den traditionellen Aufenthaltsgeboten und -verboten (§ 68b I 1 Nr. 1 und 2 StGB). Die Orte, auf die sich diese Gebote und Verbote beziehen, müssen für den Einzelfall so konkretisiert werden, dass ihre Einhaltung überprüft werden kann (§ 68b I 2 StGB). Wegen des Verbots unzumutbarer Anforderungen an die Lebensführung der Verurteilten (§ 68b III StGB) gilt dies auch in zeitlicher Hinsicht (OLG Jena, NSTZ-RR 2010, 88). Je enger der zugelassene Aufenthaltsbereich begrenzt wird, desto eher wird ein kurzfristiges Verlassen hinzunehmen sein. Zudem geht es nicht um eine Art „Hausarrest“,³⁰ denn die eigene Wohnung ist durch das Grundrecht des Art. 13 GG besonders geschützt. Die Menschenrechtskonformität einer elektronischen Überwachung von Aufenthaltsorten außerhalb der eigenen Wohnung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erst jüngst bestätigt.³¹ Fraglich ist allerdings, ob diese Regelung in der Praxis größere Bedeutung erreichen wird. Nach Zeitungsmeldungen wird seit März 2011 der Aufenthalt eines aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Sexualstraftäters in Nordrhein-West-

²⁸ So die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/3403 vom 26. 10. 2010, S. 59f.

²⁹ Groß (2005, Rn. 18 zu § 68e). Entsprechend zum Ruhen der Führungsaufsicht OLG Karlsruhe, MDR 1989, 663; H. Schneider (2008, Rn. 5 zu § 68e).

³⁰ So auch die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 17/3403 vom 26. 10. 2010, S. 27, 57ff.

³¹ EGMR, Kammerurteil vom 2. 9. 2010, Uzun ./. Deutschland – 35623/05 (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>).

falen elektronisch überwacht.³² Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt wird,³³ gibt es auch in anderen Ländern kaum Erfahrungen mit einer vergleichbaren Tätergruppe. Die meisten bisherigen Forschungsergebnisse beziehen sich – wie auch die bekannten Modellprojekte in Hessen und Baden-Württemberg – auf sozial eher integrierte Straffällige mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und günstiger Kriminalprognose (Albrecht 2006).

Zu den wenigen Ausnahmen gehört eine aktuelle Studie aus Florida, wo Formen elektronischer Überwachung bei Straftätern mit mittlerem und erhöhtem Rückfallrisiko bereits seit rund 25 Jahren praktiziert werden. Im Vergleich zu einer parallelisierten Kontrollgruppe von Straffälligen ohne elektronische Überwachung führte diese Maßnahme zu einer deutlichen Reduzierung von Widerrufungen und Entweichungen, wobei sich GPS als effektiver erwies als ein älteres System, aber auch besonders störungsanfällig war. Unterschiede ergaben sich im Hinblick auf die Deliktgruppen, die zur Verurteilung geführt hatten; bei Gewaltdelikten erschien die elektronische Überwachung weniger wirksam als bei Sexual-, Drogen- oder Eigentumsdelikten. Auf der anderen Seite bestätigt diese Studie die Erkenntnis, dass die Überwachung sich auf persönliche Beziehungen der Betroffenen und deren Beschäftigungsmöglichkeiten recht negativ auswirken kann (Bales u. a. 2010, 56ff.). Eine kleinere Untersuchung zur GPS-Überwachung von Sexualstraf Tätern in Arizona ergab im Mittel mehr als fünf Alarmmeldungen pro Verurteiltem und

Quartal, die überwiegend nicht eindeutig auf Weisungsverstöße zurückgeführt werden konnten; am häufigsten war der Abbruch der Funkverbindung (Armstrong und Freeman 2011). Übersichtsartikel zu den Methoden und Ergebnissen empirischer Forschungen zur elektronischen Überwachung von Straffälligen kommen teilweise zu noch vorsichtigeren Einschätzungen.³⁴

4. Die Führungsaufsicht: eine akzeptierte Sanktion?

Vor rund 20 Jahren ist in der Schriftenreihe der DBH ein Tagungsband zur Führungsaufsicht erschienen, mit dem eine „Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut“ gezogen werden sollte. Die Einführung schließt mit dem Satz:

„Die Tatsache, daß alle mit der Führungsaufsicht in Praxis und Wissenschaft Befassten den gegenwärtigen Zustand als unbefriedigend empfinden und Reformen fordern, sollte Anlaß genug zu zügigem Handeln sein.“ (Dertinger und Marks 1990, 9)

Mittlerweile ist es zu mehreren Gesetzesänderungen gekommen, von denen eine durch den Gesetzgeber ausdrücklich als Reform bezeichnet wird. Die letzte Fachtagung der DBH im November 2010 in Kassel warf schon in ihrem Titel die Frage nach der „Führungsaufsicht im Aufwind“ auf und forderte neben einer Bestandsaufnahme weitere Perspektiven. Unter den Anwesenden war keineswegs eine allgemeine Unzufriedenheit zu spüren, sondern eher ein Grundkonsens über

32 Siehe z. B. <http://www.derwesten.de/nachrichten/im-westen/id4494243.html> (Meldung vom 1. 4. 2011).

33 BT-Drs. 17/3403 vom 26. 10. 2010, S. 27.

34 Albrecht (2006); Nellis (2010); Renzema und Mayo-Wilson (2005).

die Berechtigung einer solchen Maßregel (Harders und Rohrbach 2011).

Nun ist der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer solchen Fachtagung, die sich von vornherein an eine interessierte Öffentlichkeit richtet, höchstens für solche Gruppen repräsentativ, die beruflich ohnehin mit der Führungsaufsicht zu tun haben. Ohne eine gezielte Meinungsumfrage ist es nicht ganz einfach, etwas über den Grad der Akzeptanz gegenüber dieser Sanktion herauszufinden.

Bezieht man sich auf quantitative Angaben zur Anwendungshäufigkeit der Führungsaufsicht, ist in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme festzustellen (Morgenstern und Hecht 2011). Doch kann man davon ausgehen, dass fast alle Unterstellungen auf Situationen zurückgehen, in denen die Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt, ohne dass ein Gericht dies eigens beschließen müsste. Durch gerichtliches Urteil (§ 68 I StGB) wird Führungsaufsicht nur äußerst selten verhängt; nach der Strafverfolgungsstatistik waren es 2009 bundesweit gerade einmal 33 Anordnungsfälle (Statistisches Bundesamt 2010, 363) – mit seit Jahren rückläufiger Tendenz. Die Fallzahlen der Führungsaufsicht reflektieren so gesehen eher den Wandel des kriminalpolitischen Klimas insgesamt, weil mehr Vollverbüßungen längerer Freiheitsstrafen zu mehr Führungsaufsichtsfällen führen.

Deutlichere kriminalpolitische Stellungnahmen ließen sich nach einer Literaturanalyse zusammentragen, die umfangreicher ausfallen müsste als im Rahmen dieses Beitrags möglich. Schon der Blick in einige juristische Kommentierungen bietet einige Hinweise auf solche Ein-

schätzungen. Die Logik solcher Texte zwingt aber zu einer Auseinandersetzung mit allen Regelungen, die das Gesetz hergibt – unter ständigem Verweis auf weitere Texte aus Literatur und Rechtsprechung. Und damit werden sie höchst interpretationsbedürftig. Die Frage, was es konkret für die Akzeptanz der Führungsaufsicht in der juristischen Literatur bedeutet, wenn nach einem umfangreicheren Kommentar³⁵ sechs Literaturangaben zu der Reform von 2007 „kritisch“ Stellung nehmen, eine „differenzierend“ und zwei Aufsätze eine „positive Bewertung“ liefern, während auf drei weitere Texte mit dem Vermerk „vgl. auch“ verwiesen wird und ein letzter lediglich wegen der Kritik an der sprachlichen Neugestaltung einer Vorschrift zitiert wird, kann hier nicht gelöst werden.

Um 1975 wurde über die Führungsaufsicht auf einer allgemeinen Ebene debattiert – gerade in dieser Zeitschrift.³⁶ Heute verlaufen die Auseinandersetzungen über die Führungsaufsicht entlang konkreter Einzelheiten und Reformfragen. Das könnte ein Zeichen von grundsätzlicher Akzeptanz sein – vielleicht aber auch nicht ...

Literatur

Albrecht, H.-J. (2006). Elektronische Überwachung in Europa: eine Zusammenfassung der Entwicklungen und des Forschungsstands im Bereich der elektronischen Fußfessel. In N. Saimeh (Hrsg.), *Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Maßregelvollzug als soziale Verpflichtung. Forensik 2006: 21. Eickelborner Fachta-*

³⁵ Das Beispiel findet sich bei Stree und Kinzig (2010, Rn. 1 zu § 68).

³⁶ Grundsätzlich kritisch z. B. Hager (1976); ein Gegenbeispiel ist die positive Stellungnahme des Generalstaatsanwalts Kleinknecht (1972).

gung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, 1. bis 3. März 2006 (S. 13–33). Bonn: Psychiatrie-Verlag.

Armstrong, G. S. & Freeman, B. C. (2011). Examining GPS monitoring alerts triggered by sex offenders: the divergence of legislative goals and practical application in community corrections. *Journal of Criminal Justice*, 39, 175–182.

Bachmann, M. & Goeck, F. (2010). Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung und seine Folgen: zugleich Anmerkung zu EGMR, Urteil vom 17. 12. 2009 – Nr. 19359/04. *Neue Justiz*, 64, 457–464.

Bales, W., Mann, K., Blomberg, T., Gaes, G., Barrick, K., Dhungana, K. & McManus, B. (2010). *Quantitative and qualitative assessment of electronic monitoring*. Tallahassee: Florida State University.

Block, P. (1997). *Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz: eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften* (2. Aufl.). Wiesbaden: KrimZ.

Böllinger, L. & Pollähne, H. (2010). Kommentierung zu §§ 61–66b StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz. (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesregierung.

Dertinger, C. & Marks, E. H. (1990). *Führungsaufsicht: Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut*. Bonn: Forum.

Dessecker, A. (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker und Humblot.

Dessecker, A. (2007). Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen. *Bewährungshilfe*, 54, 276–286.

Dessecker, A. (2008). Sanktionenrechtliche Sonderregeln für Sexualstraftäter und ihre Berechtigung. In T. Görge, K. Hoffmann-Holland, H. Schneider & J. Stock (Hrsg.), *Interdisziplinäre Kriminologie: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag* (2. Aufl., S. 105–118). Frankfurt/M. 2009: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Fischer, T. (2011). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (58. Aufl.). München: Beck.

Groß, K.-H. (2005). Kommentierung zu §§ 67e–68g StGB. In W. Joecks & K. Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck.

Hager, B. (1976). Zur Problematik der sozialpädagogischen Funktion der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe*, 23, 126–133.

Harders, I. & Rohrbach, M. (2011). Führungsaufsicht im Aufwind? Drei Jahre nach der Reform: Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bericht zur Fachtagung der DBH vom 4.–5. 11. 2010 in Kassel. *Bewährungshilfe*, 58, 196–202.

Jehle, J.-M. (2009). Kommentierung zu §§ 66–72 StGB. In H. Satzger, B. Schmitt & G. Widmaier (Hrsg.), *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Köln: Heymann.

Kasecker, K. (2010). *Die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter: ein Vergleich der Konzepte und Strategien der Bundesländer unter kriminologischen, rechts- und polizeiwissenschaftlichen Aspekten*. Masterarbeit Bochum: Ruhr-Universität.

Kinzig, J. (2010a). Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 30, 233–239.

Kinzig, J. (2010b). Kommentierung zu § 67h StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar* (28. Aufl.). München: Beck.

Kleinknecht, T. (1972). Die künftige Maßregel der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe*, 19, 123–131.

Kurze, M. (1999). *Soziale Arbeit und Strafrecht: eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht*. Wiesbaden: KrimZ.

Lau, S. & Peters, K. (2008). Anwendung des § 67h StGB in der Praxis. *Recht und Psychiatrie*, 26, 75–78.

Morgenstern, C. & Hecht, A. (2011). Rechts-tatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext. *Bewährungshilfe*, 58, 177–195.

Müller-Isberner, J. R., Lomb, J., März, S. & Tansinna, A. (1993). Ambulante Kriminaltherapie. *Bewährungshilfe*, 40, 176–185.

Nellis, M. (2010). Electronic monitoring, satellite tracking and public protection. In M. Nash & A. Williams (Hrsg.), *Handbook of public pro-*

tection (S. 341–360). Cullompton: Willan Publishing.

Nowara, S. (1992). Bemerkungen zum ambulanten Behandlungskonzept im Maßregelvollzug. *Recht und Psychiatrie*, 10, 26–31.

Ostendorf, H. (2010). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–68g StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Pollähne, H. & Böllinger, L. (2010). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 67–67h StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Renzema, M. & Mayo-Wilson, E. (2005). Can electronic monitoring reduce crime for moderate to high-risk offenders? *Journal of Experimental Criminology*, 1, 215–237.

Rissing-van Saan, R. & Peglau, J. (2008). Kommentierung zu §§ 66–67h StGB. In H. W. Lauffhütte, R. Rissing-van Saan & K. Tiedemann (Hrsg.), *Leipziger Kommentar: Großkommentar* (12. Aufl.). Berlin: de Gruyter.

Schatz, H. & Thiel, A. (2009). Forensische Ambulanzen in Hamburg: Regelangebote für Haftentlassene im Kontext von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe. *Forum Strafvollzug*, 58, 118–121.

Schneider, H. (2008). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–68g StGB. In H. W. Lauffhütte, R. Rissing-van Saan & K. Tiedemann (Hrsg.), *Leipziger Kommentar: Großkommentar* (12. Aufl.). Berlin: de Gruyter.

Schneider, U. (2007). Die Reform der Führungsaufsicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 27, 441–447.

Statistisches Bundesamt. (2010). *Strafverfolgung 2009*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter <http://www.destatis.de/>

Steinböck, H., Groß, G., Nedopil, N., Stübner, S., Tiltcher, E., von Vopelius, G. & Werner, M. (2004). Ambulante Betreuung forensischer Patienten: vom Modell zur Institution. *Recht und Psychiatrie*, 22, 199–207.

Stree, W. & Kinzig, J. (2010). Kommentierung zu §§ 68–72 StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar* (28. Aufl.). München: Beck.

Warmuth, M. (1990). Drei Jahre forensisch-psychiatrische Ambulanz in Berlin-West: Aufbau – Erfahrungen – Konsequenzen. *Recht und Psychiatrie*, 8, 109–119.

Ziegler, T. (2010). Kommentierung zu §§ 61–67h StGB. In B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar*. München: Beck.

Prof. Dr. AXEL DESSECKER

Adresse:
Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden